

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**Stellungnahme der agw zum Entwurf der
Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der
Bundesregierung vom 30. Mai 2016**

Jennifer Schäfer-Sack
03.08.2016
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsverbände praktizieren in NRW ganzheitliches Flussgebietsmanagement über kommunale Grenzen hinweg, ganz im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Vorbemerkung:

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf der Bundesregierung für eine Neuauflage der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“, die im Rahmen der Umsetzung der im Jahre 2015 von den Vereinten Nationen beschlossenen „Agenda 2030“ auf Bundesebene derzeit neu diskutiert wird.

Ganzheitliche flusseinzugsgebietsbezogene Wasserbewirtschaftung, wie sie seit vielen Jahrzehnten in NRW von den Wasserwirtschaftsverbänden gelebt wird, bedeutet Verantwortung und kostenbewusstes Handeln für die Bewahrung des Wasserschatzes für künftige Generationen. Dabei stehen die Erhaltung und Verbesserung des Wasserdargebotes und der Gewässergüte als besondere Herausforderungen für die Lebensgrundlage Wasser für Mensch und Umwelt im Fokus des Handelns der Verbände, ganz im Sinne von Nachhaltigkeit und Daseinsvorsorge. Daher begrüßen wir die wesentlichen Aussagen zur Daseinsvorsorge im vorliegenden Entwurf.

Die Zielvorgabe der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Erreichung des guten ökologischen und des guten chemischen Zustands sind zentrale Prämissen der europäischen Umweltpolitik und ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie und Daseinsvorsorge für den Sektor Wasser. Auch kommende Generationen sollen damit die Gelegenheit erhalten, die Vielfalt und Schönheit der Gewässer zu erleben und ihre Ressourcen nutzen zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen sehen wir allerdings insbesondere in Kapitel C/ Punkt III/ Unterpunkt 6 „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“ aus Sicht der Wasserwirtschaftsverbände noch Optimierungsbedarf.

Wir bitten um Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen in den anstehenden Beratungen:

1. Zu Kapitel C/Punkt III/ Unterpunkt 6a. „Wesentliche Inhalte und politische Prioritäten aus Sicht der Bundesregierung - Nationale Bedeutung

Die Vereinten Nationen haben als sechstes Nachhaltigkeitsziel den Zugang zu sauberem Wasser und die Sanitärversorgung als umfassendes Wasserziel benannt. Sie trägt damit den weltweit schlechten Zustand vieler Wasserressourcen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit Rechnung.

Für die nationale Bedeutung führt die Bundesregierung weitere Bestrebungen zur Verbesserung des Gewässerschutzes an und benennt dafür die Herstellung des guten ökologischen Zustands, bzw. des guten ökologischen Potenzials durch die konsequente Umsetzung der WRRL. Daraus resultieren aus Sicht der Bundesregierung neben Fragen der Durchgängigkeit insbesondere Maßnahmen, die die weitere Reduzierung der Nährstofffrachten von Phosphor und Nitrat, u.a. auch aus Kläranlagen, in den Wasserkörpern in den Fokus stellen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass das ubiquitär vorhandene Quecksilber, dessen Grenzwert in Gewässern flächendeckend überschritten wird, überwiegend aus fossilen Verbrennungsprozessen stammt und über die atmosphärische Deposition in die Gewässer eingetragen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Umsetzung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie, durch die Abwasserverordnung, durch die laufende Fortschreibung des Wasserhaushaltsgesetzes und durch die Novelle der Oberflächengewässerverordnung den Anforderungskatalog der EU für den Wassersektor vollständig in deutsches Recht umgesetzt. Die Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie, die insbesondere den Bereich der Hauptemittenten von Nährstoffen betrifft, nämlich der Landwirtschaft, steht hingegen noch aus.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL in Deutschland möchten wir die Bundesregierung bitten, sich in Ihrer Nachhaltigkeitsstrategie auch für eine Fortführung der WRRL über das Jahr 2027 hinaus einzusetzen.

Die Ergebnisse des 3. Monitoringzyklusses haben gezeigt, dass sich Veränderungen bei der biologischen Gewässergüte i.d.R. nicht kurzfristig zeigen, sondern Beobachtungszeiträume von bis zu 10 Jahren und mehr erfordern. Die bestehende Richtlinie gibt den Mitgliedsstaaten mit der Zielsetzung bis 2027 ein enges Zeitkorsett vor.

2. Zu Kapitel C/ Punkt III/ Unterpunkt 6b „Relevante nationale Nachhaltigkeitsindikatoren und –ziele / Maßnahmen“, Unterpunkt 8a „Gesamt-Phosphor / Phosphat-Eintrag in Fließgewässer“

Die Bundesregierung sieht weiteren Verbesserungsbedarf bei der Gewässer- und Wasserqualität und setzt u.a. den Fokus auf eine weitere Reduzierung der Nährstofffrachten in Oberflächenwasserkörpern, insbesondere auf den Eintrag von Phosphor in die Gewässer. Neben verstärkten Maßnahmen für die diffus in die Gewässer gelangenden Einträge schreibt sie dem Bau einer zusätzlichen Reinigungsstufe auf kommunalen Kläranlagen weitere positive Effekte bei der Phosphorentfernung zu.

Der 8. Bericht der EU-Kommission zur Umsetzung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie vom März 2016 bestätigt, dass die Vorgaben der Richtlinie nur von 3 Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, vollständig umgesetzt worden sind. Im Ergebnis haben die enormen fachlichen und finanziellen Anstrengungen der letzten Jahre zu einem deutlichen Rückgang der Konzentrationen von Phosphorverbindungen an den Kläranlagenausläufen und somit in den Gewässern geführt. Der Phosphoreintrag durch Kläranlagen konnte deutschlandweit um über 90 % reduziert werden, so dass die Kläranlagen nunmehr als Hauptstressoren beim Phosphoreintrag in die Gewässer ausscheiden. Daher begrüßen wir die Aussagen der Bundesregierung im vorliegenden Entwurf, sich verstärkt den diffusen Einträgen zu widmen.

Grundsätzlich sind Betriebsoptimierungen von Kläranlagen im Zusammenhang mit Nährstoffeinträgen sinnvoll und darüber hinaus, unabhängig von der WRRL, gelebte Praxis für Kläranlagenbetreiber. Zusätzliche Anforderungen an kommunale Kläranlagen für eine weitergehende Phosphorentfernung im Rahmen einer Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen sind hingegen fachlich zu hinterfragen.

Im Zusammenhang der Eliminierung von Phosphor über eine 3. Reinigungsstufe hinaus, beispielsweise durch den zusätzlichen Bau einer 4. Reinigungsstufe ist zu konstatieren, dass bei einer bereits vorhandenen Flockungsfiltration auf Kläranlagen der zusätzliche Bau einer 4. Reinigungsstufe keine weiteren positiven Effekte auf die Eliminierung erwarten lassen. Vielmehr könnte die Zugabe weiterer Fällmittel in Verbindung mit einer 4. Reinigungsstufe sogar negative Effekte auf die Eliminierungsleistung haben oder durch den verstärkten Eintrag von Salzen oder durch Absenkung des pH-Wertes sogar mit dem Verschlechterungsverbot der WRRL kollidieren.

gez. i.A. Petra Kuhr